



---

## Sachstand

---

## Besonderheiten bei der Besteuerung deutscher Reeder

**Besonderheiten bei der Besteuerung deutscher Reeder**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 036/23  
Abschluss der Arbeit: 11.05.2023  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Spezifische Regelungen für Reeder</b>	<b>4</b>
2.1.	Besondere Gewinnermittlungsmöglichkeit bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr	4
2.2.	Keine Pflicht zur Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer	5
2.3.	Pauschalierung der Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags	6
<b>3.</b>	<b>Weitere gesetzliche Regelungen</b>	<b>7</b>
3.1.	Umsatzsteuerbefreiung für die Seeschifffahrt	7
3.2.	Versicherungsteuerbefreiung von Erlöspools	7
3.3.	Energiesteuerbefreiung für die gewerbliche Schifffahrt	8
3.4.	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	9

## 1. Fragestellung

Welche Steuervorteile haben deutsche Reeder als Einzelunternehmer und Reedereien als Gesellschaften, deren Schiffe unter deutscher Flagge fahren, gegenüber Einzelunternehmern und Gesellschaften anderer Branchen?

## 2. Spezifische Regelungen für Reeder

### 2.1. Besondere Gewinnermittlungsmöglichkeit bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, unter anderem mit ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind der Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Gewinn im Allgemeinen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Seit 1999 besteht mit § 5a EStG eine weitere Möglichkeit der Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, die sogenannte Tonnagebesteuerung. Danach wird der Gewinn pauschal nach der Größe (Nettoraumzahl) des Schiffes ermittelt. Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beträgt pro Tag des Betriebs für jedes im internationalen Verkehr betriebene Handelsschiff für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl)

- 0,92 Euro bei einer Tonnage bis zu 1.000 Nettotonnen,
- 0,69 Euro für die 1.000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 10.000 Nettotonnen,
- 0,46 Euro für die 10.000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 25.000 Nettotonnen,
- 0,23 Euro für die 25.000 Nettotonnen übersteigende Tonnage.

Für die Berechtigung zur Tonnagebesteuerung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Reeder muss einen Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland haben.
- Der Gewinn muss auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallen, das heißt,
  - eigene oder gecharterte Seeschiffe müssen im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein und
  - in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See eingesetzt werden.

- 
- Der Reeder muss beim Finanzamt einen unwiderruflichen Antrag auf Tonnagebesteuerung stellen und ist an diese Gewinnermittlungsart ab diesem Zeitpunkt 10 Jahre gebunden.
  - Die Bereederung der Handelsschiffe muss im Inland durchgeführt werden.

Bei einem Einzelunternehmer fließt der so errechnete Gewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Berechnung seiner individuellen Einkommensteuerschuld ein. Bei einer Personengesellschaft wird der errechnete Gewinn den Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zugerechnet und anschließend der Einkommensteuer unterworfen. Anders als sonst bei Einkünften aus Gewerbebetrieb können keine weiteren Tarif- oder Steuerermäßigungen wie zum Beispiel der Abzug ausländischer Steuern geltend gemacht werden.

Kapitalgesellschaften unterliegen dem Körperschaftsteuergesetz (KStG). Was als Einkommen im Sinne des KStG gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des EStG und des KStG (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG). Der nach § 5 a EStG pauschal ermittelte Gewinn ist für Zwecke der Körperschaftsteuer weder um verdeckte Gewinnausschüttungen noch um nichtabziehbare Ausgaben im Sinne des § 10 KStG oder um den nichtabziehbaren Teil der Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zu korrigieren.<sup>1</sup> Die Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens (§ 23 KStG).

Laut aktuellem Subventionsbericht geht die Bundesregierung im Jahr 2022 von Steuermindereinnahmen in Höhe von 225 Millionen Euro für alle Gebietskörperschaften aus, davon entfallen 55 Millionen Euro auf den Bund. Für 2020 ist eine Fallzahl von 1.844 Schiffen ausgewiesen. Die Tonnagebesteuerung ist EU-rechtlich eine Beihilfe, deshalb ist die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission alle zwei Jahre berichtspflichtig.<sup>2</sup>

## 2.2. Keine Pflicht zur Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer

In Deutschland müssen Reeder die Lohnsteuer (= die durch Steuerabzug erhobene Einkommenssteuer) für die in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Seeleute zwar anmelden und von den Seeleuten einbehalten, sie müssen diese Steuer aber nicht wie andere Unternehmer an das Finanzamt abführen (§ 41a Abs. 4 EStG). Dieser sogenannte Lohnsteuereinbehalt kommt den Reedern unabhängig von der Gesellschaftsform zugute. Für den Einbehalt gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Handelsschiffe müssen in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, im Folgenden EU/EWR-Staaten, eingetragen sein,

---

1 Bundesministerium der Finanzen: Schreiben betr. Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach § 5 a EStG; Auswirkungen bei der Körperschaftsteuer, vom 24. März 2000 (BMF IV C 6-S 1900-22/00), Fassung beck-online, BeckVerw 026919.

2 Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht), 25. August 2021, Bundestags-Drucksache 19/32170, Seiten 99 und 436.

- sie müssen die Flagge eines EU/EWR-Staates führen und
- sie müssen der Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See dienen.

Der Lohnsteuereinbehalt ist auch erlaubt, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden.

Auf Schiffen, einschließlich Ro-Ro-Fahrgastschiffen, die im regelmäßigen Personenbeförderungsdienst zwischen Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzt werden, ist der Lohnsteuereinbehalt nur auf die Besatzungsmitglieder anzuwenden, die Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates sind.

Bei Seeschiffen, die für Schlepp- und Baggerarbeiten genutzt werden, ist der Lohnsteuereinbehalt nur anzuwenden, wenn es sich um seetüchtige Schlepper und Baggerschiffe mit Eigenantrieb handelt und die Schiffe während mindestens 50 Prozent ihrer Betriebszeit für Tätigkeiten auf See eingesetzt werden.

Nach § 52 Abs. 40a Satz 3 EStG gilt der Lohnsteuereinbehalt in der jetzigen Form für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der ab dem 1. Juni 2021 zufließt.

Laut aktuellem Subventionsbericht geht die Bundesregierung im Jahr 2022 von Steuermindereinnahmen in Höhe von 70 Millionen Euro für alle Gebietskörperschaften aus, davon entfallen 30 Millionen Euro auf den Bund. Im Jahr 2019 haben rund 120 Arbeitgeber von der Regelung Gebrauch gemacht.<sup>3</sup>

### 2.3. Pauschalierung der Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag (§ 6 Gewerbesteuergesetz – GewStG). Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des EStG oder KStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 GewStG bezeichneten Beträge (§ 7 GewStG).

Nach § 9 Nr. 3 GewStG wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens gekürzt, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte dieses Unternehmens entfällt. Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80 Prozent des Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte

---

3 Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht), 25. August 2021, Bundestags-Drucksache 19/32170, Seiten 99 und 439.

entfallend. Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden.

Soweit jedoch der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt worden ist, kommt diese Kürzung nicht in Betracht.<sup>4</sup>

### 3. Weitere gesetzliche Regelungen

Die nachfolgenden steuerlichen Regelungen enthalten besondere Vorteile für deutsche Reeder, ähnliche oder gleichlautende Vorschriften gelten aber auch für andere Branchen. Aufgenommen wurden auch Energiesteuererleichterungen, die auch in anderen EU-Mitgliedstaaten gewährt werden müssen, und Subventionen bei der Stromsteuer, die nicht nur Entlastungen bewirken sollen, sondern auch staatlichen Lenkungs Zwecken dienen.

#### 3.1. Umsatzsteuerbefreiung für die Seeschifffahrt

Nach § 4 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze für die Seeschifffahrt steuerfrei. Umsätze für die Seeschifffahrt sind gemäß § 8 Abs. 1 UStG insbesondere die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschifffahrt zu dienen bestimmt sind.

Darüber hinaus sind Umsätze für die Seeschifffahrt, anders als andere steuerfreie Umsätze nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG).

#### 3.2. Versicherungsteuerbefreiung von Erlöspools

Nach § 4 Nr. 11 Versicherungsteuergesetz (VersStG) ist von der Besteuerung mit Versicherungssteuer ausgenommen die Zahlung des Versicherungsentgelts

„in Form von Umlagen, die von Beteiligten eines Erlöspools zum Zweck der Verteilung der gesamten dem jeweiligen Verteilungssystem unterliegenden, von den Mitgliedern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzielten Nettoeinnahmen der Beteiligten nach einem vorbestimmten Schlüssel erhoben werden;“

Im Jahr 2013 entstand eine politische Diskussion darüber, ob bestimmte Konstellationen von Schiffserlöspools Merkmale einer Versicherung erfüllen und damit der Versicherungssteuer unterliegen. Bei einem Schiffserlöspool schließen sich Schiffsgesellschaften zusammen und vereinbaren, die erzielten Frachteinnahmen ganz oder teilweise zusammenzulegen und anschließend un-

---

<sup>4</sup> Bundesfinanzhof Urteil vom 6. Juli 2005, Aktenzeichen VIII R 72/02. Bundesministerium der Finanzen: Schreiben betr. Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, sog. Tonnagesteuer (§ 5 a EStG) vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert 10. September 2013 (Bundessteuerblatt I Seite 1152), Abschnitt B (Fassung beck-online, BeckVerw 037219).

tereinander nach einem vorab vereinbarten Schlüssel aufzuteilen. Eine solche Konstellation bezweckt die Glättung der im Schiffsbetrieb teilweise stark schwankenden Einnahmen und dient der gemeinsamen, flexiblen und wettbewerbsfähigen Vermarktung der in einem Pool vereinten Schiffe; dies hat unter anderem Bedeutung für die Vergabe von Krediten an die Schiffsgesellschaften.<sup>5</sup>

Erlöspoolgestaltungen, in denen die gesamten Einnahmen der Poolmitglieder der Gemeinschaft rechtlich zustehen, ihr zufließen und nach einem vorbestimmten Schlüssel auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden, stellen nach Ansicht des Gesetzgebers keine Versicherung dar. Sofern vom Pool Umlagen erhoben werden, entschied der Gesetzgeber 2013 aus Gründen der Rechtssicherheit, zunächst befristet bis 2015 die Umlagen nicht der Versicherungsbesteuerung zu unterwerfen. Die Steuerbefreiung wurde 2015<sup>6</sup> in eine dauerhafte Regelung umgewandelt und aus EU-beihilferechtlichen Gründen auf Erlöspools jeglicher Wirtschaftsbranche ausgeweitet.<sup>7</sup>

Zu der Frage nach den Steuermindereinnahmen durch die Regelung führte die Bundesregierung aus:

„Mit der eingeführten Steuerbefreiung waren faktisch keine Steuermindereinnahmen verbunden, weil versicherungsteuerbare Erlöspoolgestaltungen der Finanzverwaltung erst vor wenigen Jahren bekannt geworden und dementsprechend bis dahin nicht aufgegriffen worden sind. Die Auswirkungen auf das Steueraufkommen konnten weder damals noch heute belastbar beziffert werden.“<sup>8</sup>

### 3.3. Energiesteuerbefreiung für die gewerbliche Schifffahrt

Die Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Meeressgewässern der EU, mit Ausnahme der privaten, nichtgewerblichen Schifffahrt, ist nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Richtlinie 2003/96/EG obligatorisch von der Energiebesteuerung auszunehmen.<sup>9</sup>

- 
- 5      Vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP: Besteuerung der Schifffahrt, 26. Februar 2020, Bundestags-Drucksache 19/17397, Antwort zu Frage 15.
  - 6      Artikel 25 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015, Bundesgesetzblatt I, Seite 2029.
  - 7      Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats, 24. April 2013, Bundestags-Drucksache 17/13245, Seite 7f.
  - 8      Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP: Besteuerung der Schifffahrt, 26. Februar 2020, Bundestags-Drucksache 19/17397, Antwort zu Frage 16.
  - 9      Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, Amtsblatt L 283 vom 31. Oktober 2003, Seite 51.

---

§ 27 Abs. 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) legt fest, dass bestimmte Energieerzeugnisse steuerfrei für die Binnenschifffahrt und bei der Instandhaltung sowie Herstellung von Wasserfahrzeugen verwendet werden. Das gilt ausschließlich für die gewerbliche, nicht für die private Schifffahrt.

Die Steuermindereinnahmen aufgrund der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden, beziffert die Bundesregierung für 2022 mit 149 Millionen. Sie betreffen ausschließlich den Bund.<sup>10</sup>

#### 3.4. Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen

Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten, nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde (§ 9 Abs. 3 Stromsteuergesetz – StromStG). Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung als Alternative zu dieselbetriebenen Bordgeneratoren geschaffen werden.

Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich bis 30. Juni 2024 befristet. Die Steuermindereinnahmen belaufen sich 2022 voraussichtlich auf 2 Millionen Euro, die allein den Bund belasten.<sup>11</sup>

\* \* \*

---

10 Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht), 25. August 2021, Bundestags-Drucksache 19/32170, Seiten 100, 453f.

11 Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht), 25. August 2021, Bundestags-Drucksache 19/32170, Seiten 101, 457.